



ANGENOMMENER TEXT Nr. 821

« *Kleines Gesetz* »

ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNG 2021-2022

9. März 2022

EUROPÄISCHE RESOLUTION

über den europäischen Katastrophenschutz

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende
Entscheidung als endgültig:*

Siehe Nummer : **4913**

Einzigter Artikel

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 151-5 der Geschäftsordnung der Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Entscheidung 2001/792 EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,

in der Erwägung, dass das Risiko von Naturkatastrophen insbesondere aufgrund des Klimawandels steigt;

in der Erwägung, dass es nach wie vor anthropogene Risiken aufgrund von Konflikten, Terroranschlägen oder nuklearen, radiologischen, biologischen oder chemischen Gefahren gibt;

in der Erwägung, dass die Covid 19-Pandemie das Ausmaß der Destabilisierung gezeigt hat, die durch grenzüberschreitende Gesundheitsrisiken, insbesondere durch Pandemien, hervorgerufen wird;

in der Erwägung, dass der Katastrophenschutz eine Antwort auf Notsituationen jeglicher Ursache auf lokaler, nationaler oder supranationaler Ebene bietet und somit zur Wahrung der strategischen Interessen Frankreichs und Europas beiträgt;

in der Erwägung, dass der EU-Zivilschutz-Mechanismus (UCPM) eine bemerkenswerte Erfolgsgeschichte in einem Bereich mit unterstützender Zuständigkeit darstellt, in dem es den Mitgliedstaaten gelungen ist, ihre Ressourcen zugunsten der von Krisensituationen betroffenen Menschen in Europa und weltweit zu bündeln;

in der Erwägung, dass die Bündelung von Wissen, gestützt auf das spezifische Fachwissen der Mitgliedstaaten, es ermöglicht, sich gemeinsam besser auf vorhersehbare und unvorhersehbare Risiken vorzubereiten;

1. begrüßt die Erhöhung der Mittel für den Katastrophenschutz im mehrjährigen Finanzrahmen für 2021-2027, die eine erhebliche UCPM-Aufstockung widerspiegelt;

2. bestärkt die Regierung, die hohe Beteiligung Frankreichs an der freiwilligen Katastrophenschutzreserve sowie an rescEU, der von der Europäischen Union verwalteten spezifischen Katastrophenschutzreserve, aufrechtzuerhalten;

3. fordert die französische EU-Ratspräsidentschaft auf, die Besonderheiten der Freiwilligenarbeit und des Ehrenamts aufzuwerten, um die Bürgerbeteiligung am Katastrophenschutz zu stärken;

4. fordert die Regierung auf, die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen zu verstärken, indem sie die Lehrpläne der Schulen in Richtung eines besseren Risikobewusstseins weiterentwickelt und den Erwerb eines Zertifikats für „Prävention und lebensrettende Sofortmaßnahmen“ zur Pflicht macht;

5. ruft dazu auf, die Bedingungen für die Tätigkeit von freiwilligen Feuerwehrleuten in Frankreich anzupassen, damit diese mit dem EU-Recht in Einklang stehen;

6. beabsichtigt, die Verabschiedung der Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 2021-1520 vom 25. November 2021 zur Stärkung unseres Modells der zivilen Sicherheit und zur Aufwertung der freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr zu verfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Erprobung einer einheitlichen Notrufnummer;

7. wünscht, dass die Europäische Kommission die eingeleitete Diversifizierung und Stärkung der rescEU-Reserve, die ein wertvolles Instrument zur Vorbereitung auf künftige Krisen darstellt, fortsetzt, indem sie die Materiallagerung diversifiziert und sie um Kapazitäten zur Reaktion auf nukleare Katastrophen erweitert;

8. ist der Auffassung, dass die Schaffung einer europäischen Katastrophenschutzeinheit, die eine zusätzliche Kraft zu den nationalen Einheiten darstellt, die natürliche Fortsetzung der Bündelung von Material und Know-how ist;

9. empfiehlt, dass die Maßnahmen des UCPM durch eine proaktive Kommunikation der Europäischen Kommission und des EU-Ratsvorsitzes hervorgehoben werden, insbesondere bei speziellen Veranstaltungen im Rahmen des französischen EU-Ratsvorsitzes;

10. fordert angesichts des beispiellosen Anstiegs der an den UCPM gerichteten Anfragen und der immer vielfältigeren Aufgaben bei der Krisenreaktion, einen Teil der GD ECHO in eine europäische Agentur für Katastrophenschutz umzuwandeln.

Paris, am 9. März 2022

der Präsident

unterzeichnet: RICHARD FERRAND



ISSN 1240 - 8468

Imprimé par l'Assemblée nationale